

17.12.10

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Nichtbercksichtigung von Aufwandsentschdigungen aus einem Ehrenamt als Hinzuver- dienst im Rentenrecht

Der Bundesrat hat in seiner 878. Sitzung am 17. Dezember 2010 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Nichtbercksichtigung von Aufwandsentschdigungen aus einem Ehrenamt als Hinzuverdienst im Rentenrecht

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitlich unbegrenzt geltende Regelungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zu schaffen, wonach bei vorzeitigen Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfhigkeit Aufwandsentschdigungen fr ein kommunales Ehrenamt, fr ein Mitglied der Selbstverwaltung, einen Versichertenltesten oder eine Vertrauensperson der Sozialversicherungstrger nicht als Hinzuverdienst zu bercksichtigen sind.

Begrndung:

Das Bundessozialgericht (BSG) wertete im Jahr 1990 die Aufwandsentschdigung eines Ehrenbeamten nicht als rentenschdlichen Hinzuverdienst, wenn dieser nach der Aufgabe seines Hauptberufes nur die ehrenamtliche Ttigkeit ausbt. Mittlerweile gibt es allerdings weitere Entscheidungen des BSG, aus denen die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund eine neue Rechtsauslegung ableitet.

Nach dieser genderten Rechtsauffassung sollen Aufwandsentschdigungen aus einem Ehrenamt in Hhe des steuer- und sozialversicherungspflichtigen Anteils nunmehr ausnahmslos als Hinzuverdienst bei einer vorzeitigen Altersrente oder einer Rente wegen Erwerbsminderung bercksichtigt werden. Sofern die Hinzuverdienstgrenze berschritten wird, fhrt die Anwendung dieser Rechtsauslegung zur Minderung oder sogar zum Verlust einer vorzeitigen Alters- oder einer Erwerbsminderungsrente. Je nach Fallkonstellation kann der Rentenverlust sogar hher sein als der zu bercksichtigende Hinzuverdienst aus dem Ehrenamt. Dies fhrt zu einer unzumutbaren Beeintrchtigung der Ausbung des Ehrenamtes.

Auf wachsenden öffentlichen Druck hin, insbesondere aus Rheinland-Pfalz, beabsichtigt die Bundesregierung nun, mit einer Übergangsregelung dem Vertrauen der Betroffenen in die bisher geltende Rechtsauslegung Rechnung zu tragen. Danach sollen für Bestandsrentner und neu beginnende Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für einen Zeitraum von fünf Jahren Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenämter und für Mitglieder der Selbstverwaltung, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger weiterhin nicht als Hinzuverdienst berücksichtigt werden. Im Vorgriff auf diese Regelungen hat Bundesministerin von der Leyen den Präsidenten der DRV Bund gebeten, die bisher geltende Rechtsauslegung zur (Nicht-)Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen als Hinzuverdienst für den genannten Personenkreis unter Vorbehalt weiter anzuwenden. Die Rentenversicherung hat zu erkennen gegeben, dass sie dieser Bitte nachkommen wird.

Diese Vertrauensschutzregelung ist dringend erforderlich, stellt aber langfristig keine befriedigende Lösung dar. Nach Ablauf der Übergangsfrist würde es wieder zu einer unzumutbaren Kürzung von vorzeitigen Alters- und Erwerbsminderungsrenten kommen.

Zum Schutz des Ehrenamtes und aufgrund seiner besonderen gesellschaftlichen Bedeutung muss die angekündigte Übergangsregelung ersetzt werden durch eine dauerhafte Regelung. Ansonsten würde die Bereitschaft der Betroffenen zur Übernahme der genannten Ehrenämter erheblich abnehmen und das Ehrenamt schweren Schaden nehmen.